OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152215/27/JS – 152216/3

Datum:
Linz, 2. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. der Mag. K T und 2. des M T, beide vertreten durch x, vom 6.6.2019 gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 2.5.2019, GZ: 0044927/2018 BBV SuG/S, BBV/S180077, betreffend Nichterteilung einer Baubewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Mit Ansuchen vom 13.6.2018 beantragten die Beschwerdeführer als Bauwerber die baubehördliche Bewilligung für den „Umbau Einfamilienhaus“ auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x K, zuletzt auf Basis des geänderten Einreichplanes vom 25.10.2018.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2.5.2019 wies das Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) den Baubewilligungsantrag im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) wegen Widerspruchs zum Schutzgebietsbescheid Scharlinz der Schutzzone I ab.

Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde erhoben die Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde vom 6.6.2019.

Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen hg. Verhandlung nahmen die Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 14.11.2019 eine Modifikation des Bauvorhabens auf Basis des Einreichplanes vom 12.11.2019 vor und gaben in diesem Schriftsatz und mit Schriftsatz vom 2.12.2019 Projekterklärungen ab.

Mit Erkenntnis vom 4.2.2020 gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde statt und hob den bekämpften Bescheid auf, da die belangte Behörde im baurechtlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 zu Unrecht den Baubewilligungsantrag der Beschwerdeführer wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 abgewiesen habe.

Aufgrund dieses hg. Erkenntnisses vom 4.2.2020 wurde nach Mitteilung der belangten Behörde mit rechtskräftigem Bescheid vom 25.8.2020 die Baubewilligung für das beantragte Bauvorhaben erteilt.

Mit Erkenntnis vom 7.3.2023 zu GZ: Ra 2020/05/0050-7 hob der Verwaltungsgerichtshof das hg. Erkenntnis vom 4.2.2020 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf, da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den verfahrenseinleitenden Antrag der Beschwerdeführer ohne weitere Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen endgültig einer negativen Sachentscheidung zugeführt habe.

2. Die gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 2.5.2019 erhobene Beschwerde vom 6.6.2019 zogen die Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 27.4.2023 zurück, da sowohl die Beschwerdeführer als auch die neuen Eigentümer des Baugrundstückes kein aufrechtes Interesse mehr am Bauvorhaben hätten.

3. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen ist. Das Verfahren über die Bescheidbeschwerde ist in der Rechtsform des Beschlusses zu beenden, wenn ein Einstellungsgrund eintritt. Ein solcher Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn die Beschwerde rechtswirksam zurückgezogen wird (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0137; Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 30 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde durch die Beschwerdeführer war das gegenständliche Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzustellen und daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Punkt II.:

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack